

Breslauer Kreis-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, **No. 52.** den 28. December 1839.

Verordnungen.

Die fortwährend vorkommenden Abweichungen von den, über den Geschäftsgang bestehenden Vorschriften, wodurch dem Amte eine Menge zeitraubender Geschäfte unnöthigerweise verursacht werden, veranlassen mich, um diesem für die Zukunft zu begegnen, hiermit in Erinnerung zu bringen theils hierüber neu zu verordnen:

1) Alle Gesuche, Beschwerden und Berichte an das Landräthliche Amt, sind auf ganzen Bogen, halbgebrochen nur auf der Hälfte desselben anzufertigen.

2) Ort und Datum müßen nicht fehlen.

3) Gegenstände verschiedener Art, dürfen in einem und demselben Gesuche nicht aufgenommen und muß über jede einzelne Verfügung der geförderte Bericht auch besonders erstattet werden.

4) Bezieht der Bericht sich auf eine vorangegangene amtliche Verfügung, so muß die Journal-№ derselben jedesmal im Bericht unfehlbar allegirt werden, wie dies schon unterm 5. Januar d. J. (Kreisblatt № 2) verordnet und unterm 19. Juni d. J. (Kreisblatt № 25) in Erinnerung gebracht worden ist.

5. Der Namens-Unterschrift ist, bei Eingaben der Behörden, die Eigenschaft in welcher solche gemacht worden stets vorzusetzen, als:

Dominium
Ortspolizei-Behörde
Orts-Gericht
Schulvorstand rc.

und wenn dergleichen im Auftrage unterschrieben werden, ist dies ausdrücklich zu bemerken.

6) Verfügungen welche entweder brevi manu sub fide remissionis (br. m. s. f. r.) oder brevi manu sub voto remissionis (br. m. s. v. r.) oder brevi manu sub lege remissionis (br. m. s. l. r.) bezeichnet sind, müßen dem hierauf zu erstattenden Berichte jedesmal im Original beigefügt, reinlich gehalten und die gesetzten Fristen, vom Tage des Empfanges gerechnet pünktlichst innegehalten werden. In Fällen wo dies letztere nicht möglich ist, muß die Verhinderungs-Ursache noch innerhalb der gesetzten Frist besonders angezeigt werden, um Erinnerungen mit der Post oder Strafboten zu vermeiden. Es ist daher auf jeder Verfügung, in welcher eine Erledigungsfrist bestimmt worden, der Tag des Empfangs richtig zu vermerken, resp. dieselbe vom Empfänger zu präsentiren.

7) Wenn mittelst einer solchen br. m. Verfügung eine Anzeige oder Bericht erfordert werden, sind solche ebenfalls br. m. auf derselben zu machen, insofern der Raum des unbeschriebenen Papiers dies gestattet.

8) Im Falle, daß einmal eine dergleichen Verfügung verlohren gehen sollte, — was eigentlich gar nicht vorkommen darf — so ist dies als Grund der nicht erfolgenden Zurücksendung anzuzeigen, so wie derjenige zu ermitteln und nahmhaft zu machen, durch dessen Vernachlässigung der Verlust herbeigeführt worden.

9) Verfügungen die blos zur Kenntnißnahme, oder zur Einzahlung von Geldern br. m. zugefertigt werden und remittirt werden sollen, sind mit dem Vermerk:

präs. den ten und Kenntniß genommen.

oder

präs. den ten und folgt der Betrag anbei.

zurückzureichen.

10) Alle Vorladungen sind von den Empfänger mit dem Tage des Empfanges zu präsentiren, wie dies die hierzu eingerichteten Formulare zeigen.

Wenn der Vorgeladene, aus gesetzlich begründeten Verhinderungs-Ursachen, am Tage des Termins nicht erscheinen kann, ist solches — wo möglich — noch vor- spätestens aber zum Termine anzuzeigen, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe und wiederholter Vorladung auf Kosten der Ausgebliebenen.

Indem ich von sämmtlichen Wohllöblichen Dominien, den Orts-Polizei-Behörden, den Ortsgerichten und sämmtlichen Kreis-Insassen, die genaueste Beachtung dieser Vorschriften gewärtige, da dies zu einem regelmäßigen Geschäfts-Gange und zu dessen Aufrechterhaltung, mithin auch zu ihrem eigenen Vortheile wesentlich erforderlich ist, bemerke ich hiermit zugleich, daß ich, von Publikation dieser Verordnung an, alle und jede Unterlassung oder Nichtbeachtung derselben, in jedem einzelnen Falle und ohne Unterschied durch Ordnungsstrafen, welche mittelst Post-Vorschuß sofort eingezogen werden, unerläßlich rügen werde und recht aufrichtigst wünsche, in diese mir höchst unangenehme Nothwendigkeit gar nicht versetzt zu werden.

Breslau den 20. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezugnahme auf die, Amtsblatt Stück 51, Seite 334 unterm 3. d. M. erlassene hohe Königl. Regierungs-Verfügung und meine diesfällige Kreisblatt № 36, Seite 141 pro 1836 republicirte Verordnung vom 19. Dezember 1826 werden die Orts-Polizei-Behörden des Kreises hiermit wiederholt angewiesen, vorkommende ansteckende Krankheiten, als:

1) bei Pferden, der Rotz, Wurm, die Beschälkrankheit, die Räude,
2) beim Rindvieh, die Löserdürre, die Rinderpest, der Milzbrand, die Lungen-Seuche, die ansteckende Klauen-Seuche,
3) bei Schafen, die Pocken, Räude, ansteckende Klauen-Seuche, Blutstaupe,

sofort mir anzuzeigen, bei Vermeidung der hierüber festgesetzten Strafen.

Breslau den 23. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

So wie bisher, wird auch für das zu Ende gehende Jahr bei der Steuereinnahme pro Januar 1840 die Einziehung der Zugänge an Haussteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer, so wie die Rückzahlung der diesfallsigen Abgänge erfolgen. Auch müssen gleichzeitig die nachgesuchten von der Königl. Hochlöbl. Regierung ertheilten Hausir-Gewerbescheine pro 1840 gegen Erlegung der Jahressteuer in Empfang genommen und die halbjährigen Pränumerationsgelder für Gesetzsammlung, Amtsblatt und Kreisblatt berichtigt werden.

Diejenigen Ortserheber, in deren Gemeinden die gedachten Steuerzugänge höher als die Abgänge sind, so wie diejenigen, wo Hausir-Gewerbescheine pro 1840 nachgesucht worden sind und eben so Alle welche resp. Gesetzsammlung, Amtsblatt und Kreisblatt halten oder zu halten verpflichtet sind, werden demnach angewiesen, sich mit den diesfallsigen Geldmitteln zu versehen, damit unstatthafte Rückstände und unnöthiger Aufenthalt bei der Steuereinnahme vermieden werden.

Da übrigens das Amtslocale täglich schon von früh 7 Uhr an offen ist, so bleibt zum eigenen Vortheil der Steuereinzahler zu wünschen, daß dieselben von nun an nicht, wie bisher häufig geschehen, fast alle erst in den beiden letzten Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, sich im Amte einfinden.

Breslau den 24. December 1839. Königl. Kreis=Steuer=Amt.

Die Herren Dominial=Gutsbesitzer zu Masselwitz, Sadewitz, Seschwitz, Schosnitz und Groß=Sürding und die abgebrannten Rustikal=Gutsbesitzer zu Klein=Mochbern, Damsdorf, Gräbschen, Poln. Kniegnitz, Huben, Margareth, Prisselwitz, Lorankwitz und Münchwitz, können die wegen erlittenen Brandschadens ihnen pro 1840 zustehenden Terminalzahlungen an Steuer=Remission in den ersten 8 Tagen des künftigen Monats Januar, entweder in Person, oder resp. durch ihre mit schriftlicher Vollmacht versehene Beamte, bei unterzeichnetem Amte in Empfang nehmen.

Breslau den 24. December 1839. Königl. Kreis=Steuer=Amt.

Geschichtliches.

Herzog Heinrich I. der Bärtige befand sich einst auf der Jagd, gerieth mit dem Pferde in einen gefährlichen Sumpf, wandte sich in dieser Lebensgefahr an die himmlischen Mächte und that das Gelübde aus Dankbarkeit für seine Errettung auf diese Stelle ein Kloster zu bauen. Nach der Zeit kam es ihm aus dem Sinn; aber seine Gemahlin, die heilige Hedwig, mahnte ihn unabläßig daran, so daß endlich auf ihren Antrieb die fürstliche Stiftung, das Kloster Trebnitz zu Stande kam.

Die h. Hedwig hielt sich meistentheils in diesem Kloster auf, trank nichts als Wasser, und kam dabei ganz von Kräften. Ihrem Gemahl wurde angezeigt, daß nichts als ihr bloßes Wassertrinken die Ursache von der Abnahme ihrer Gesundheit wäre. In Begleitung dessen, der dem Herzog hiervon die Anzeige gemacht hatte, überraschte er sie einmal unvermuthet, da sie eben mit den Nonnen zu Tische saß. Sogleich griff er nach dem mit Wasser angefüllten Becher seiner Gemahlin, kostete, und — siehe, da war es Wein! — „Du verdientest, daß ich Dir die Augen ausstechen ließe" sprach er hierauf entrüstet zu dem Ankläger der Herzogin. Alle staunten, kosteten und fanden köstlichen Wein darin, ob sie gleich alle wußten, daß nur Wasser darein gegossen worden war. Dieser so wunderbare Mundbecher ist als kostbare Reliquie in diesem Kloster aufbewahrt.

Die h. Hedwig war die Tochter Bertholds, Herzogs von Meranien, Markgrafen von Baden und Grafen von Tyrol, geboren ums Jahr 1172. Sie wurde in dem Kloster Kitzingen erzogen und behielt den Anstrich dieser Klostererziehung bis an ihr Ende. Schon mit 12 Jahren vermählte sie sich mit Herzog Heinrich I. von Schlesien und Polen, und Schlesien erhielt an ihr im buchstäblichen Sinne des Worts eine wahre Landesmutter. In ihrem Gefolge befanden sich mehrere adliche deutsche Familien, die hier einheimisch wurden, und ihr Hofstaat bestand aus dem Kern der edelsten Menschen damaliger Zeit, Künste und Wissenschaften blühten auf; milde Sitten und religiöser Sinn schlugen durch ihr Beispiel bei den schlesischen Herzögen späterer Zeit Wurzeln. — Zunächst wirkte ihr Einfluß auf ihren Gemahl, den Herzog, den sie zu einem vollkommnen Fürsten und eifrigen Christen bildete. Sie bat oft mit Thränen, auf den Knien vor ihm liegend für die, welche bei ihm in Ungnade gefallen oder welche auf seinen Befehl im Gefängniß waren, und ließ nicht eher ab zu bitten, als bis sie ihnen Gnade oder Freiheit wieder verschaffte. Den Gefangnen schickte sie Essen, Trinken, Kleider Licht, um ihnen ihr Elend erträglich zu machen; sie bezahlte für die, welche wegen Geldschulden eingezogen waren. Durch ihre Fürbitten wurde den zum Tode Verurtheilten das Leben geschenkt, und sie brachte es bei ihrem Gemahl dahin, daß, so lange man über dem Kloster Trebnitz baute, kein einziger Missethäter zum Gerichtsplatz geführt, oder sonst im Gefängniß behalten und bestraft wurde, sondern sie mußten ihr Verbrechen durch Handlangerdienste am Bau des Klosters büßen.

Als ihr Gemahl vom Herzog Conrad in Masovien gefangen war, mißbilligte sie den Entschluß ihres Sohns, Heinrich II., der seinen Vater durch Gewalt der Waffen befreien wollte, weil sie alles Blutvergießen verabscheute. Viel=

mehr wagte sie ihre eigne Person und verfügte sich zum Herzog in Masovien, der durch ihre Gegenwart gerührt, seine unbiegsame Wildheit ablegte, und den gefangnen Fürsten seiner Gemahlin wieder gab.

Nachdem sie 3 Prinzen, Boleslav, Conrad uud Heinrich, und 3 Prinzessinnen, Agnete, Sophie und Gertrud geboren hatte, brachte sie endlich ihren Gemahl dahin, daß er in ihren Entschluß einwilligte, und unter bischöflicher Einsegnung sich zu einer beständigen Enthaltsamkeit vom Ehebette auf sein ganzes übriges Leben, welches beinahe noch 30 Jahre dauerte, verbindlich machte. Von dieser Zeit an ließ er sich seine Haare rund abschneiden, und seinen Bart auf eine mäßige Länge wachsen, daher er den Beinamen der Bärtige erhielt. Hedwig vermied nun seine Gesellschaft so sorgfältig, daß sie ihn ihre übrigen Lebenstage wenig sah und sprach. Dies geschah nur, wenn sie für Geistliche oder Nothleidende bei ihm bat, und zwar nie anders als an öffentlichen Orten, besonders in der Kirche, im Beisein mehrerer, wenigstens zweier durch geprüfte Tugend angesehner Personen. In seiner Krankheit besuchte sie ihn niemals allein, sondern hatte stets die Herzogin Anna, ihre Schwiegertochter, nebst andern Personen, in ihrem Gefolge.

Ihre Strenge gegen sich selbst muß nach den Begriffen ihres Zeitalters gewürdigt werden, und wer ihr das nicht als Verdienst anrechnen kann, wird wenigstens den hohen Grad ihrer Selbstverleugnung und seltnen Aufopferung bewundern müssen. —

Schon in ihren jüngern Jahren trug sie keine prächtige modische Kleider, noch weniger reichen Schmuck. Da sie älter geworden war, zog sie schlechte abgetragne Kleider an, die sie kaum gegen die Beschwerlichkeiten der Witterung schützten. Sogar im Winter ging sie mit blossen Füßen, und ließ nicht selten blutige Fußstapfen im Schnee zurück. Ihre Schuhe trug sie unter dem Arm und zog sie nur alsdann an, wenn sie sich zu Personen begeben wollte, für welche sie besondre Hochachtung hatte, oder wenn sie vermuthete, daß ihr dergleichen begegnen würden. —

Ihr Beichtvater, der Abt Günther zu Leubus, schmeichelte sich, daß er ihr dies durch Zureden und durch ein Paar neue Schuhe, die er ihr schenkte, würde abgewinnen können. Allein nachdem ein ganzes Jahr verflossen, mußte er zu seiner Betrübniß hören, daß diese sonst so gehorsame Beichttochter seinen Befehlen nicht nachgekommen war. Als er ihr diesen Ungehorsam ernstlich verwies, zeigte sie ihm mit ihrer gewöhnlichen Sanftmuth die geschenkten noch ganz neuen Schuhe und sagte: „hier sind sie, ich habe sie oft getragen.

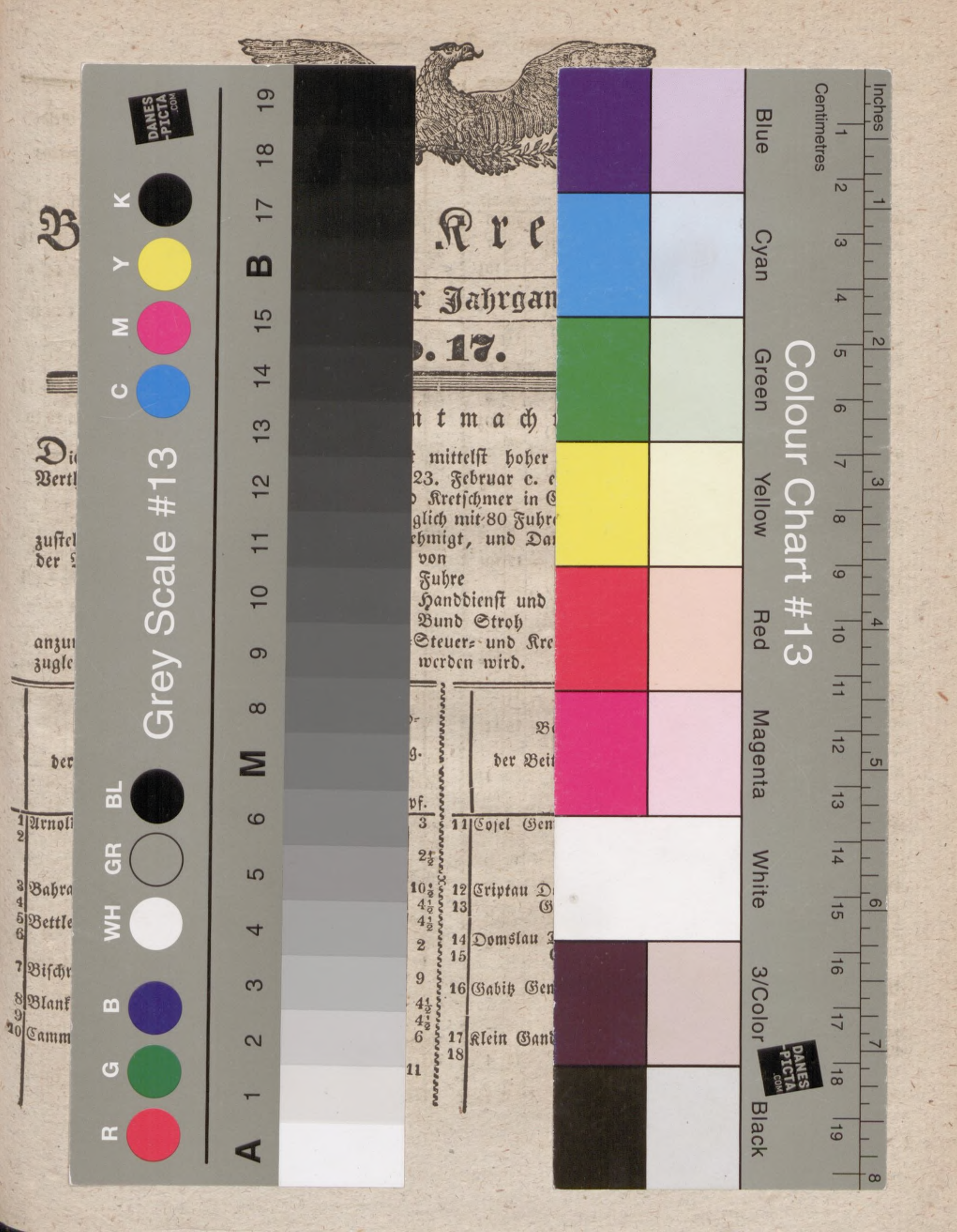
Eben so wenig konnte der Pater Herbord sie vermögen, daß sie den pferdehärnen Gürtel, den sie um den Leib trug, ablegte, womit sie ein Tempelherr beschenkt hatte. Auch selbst die Bitten der Herzogin Anna und ihres geliebten Sohns Heinrich, welche sie Beide oft aufs Beweglichste ersuchten, ihren Körper nicht so zu peinigen, waren fruchtlos. Da ihr Gemahl noch lebte, ließ sie ihr strenges Fasten nicht ganz blicken; sondern suchte es durch den Schein zu verbergen. Wenn sie mit ihm speiste, zerschnitt sie das Fleisch auf dem Teller in kleine Stücke, und schob sie von einer Stelle auf die andre. Gewöhnlich stand sie von der Tafel mit leerem Magen auf, wenn man keine Fastenspeise für sie zubereitet hatte. —

Ihr Küchenzettel war folgender: „Sonntag, Dienstag und Donnerstag, Fische und Milchspeisen; Montag und Sonnabend, Hülsenfrüchte; Mittwoch und Freitag, Brod und Wasser." — Allein diese Ordnung beobachtete sie nicht mehr, nachdem ihr Geist eine größere Gewalt über den Körper erreicht hatte. Sie machte sichs hierauf zur Gewohnheit, alle Tage nichts als trockne Früchte und grobes Brod zu essen, und gekochtes Wasser kalt zu trinken, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, an denen sie, durch den Bischof und ihren Beichtvater genöthigt, zweimal Fische, nebst Milchspeisen aß und Bier trank; doch konnte sie öfters kaum durch die Bitten der bei ihr befindlichen Frauenzimmer dazu bewogen werden. —

Anzeige.

Seit 3 Wochen treibt sich die Tischlerfrau Scholz aus Mariencranst wieder vagabondirend herum; es ist daher dieselbe im Betretungsfall den dasigen Ortsgerichten zu überliefern.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße №. 56. Druck von Gustav Kupfer Schuhbrücke №. 32.



B... Kre...

...r Jahrgan...

...o. 17.

...ntmach...

Di... ...t mittelst hoher ...
Werth... 23. Februar c. e...
... Kretschmer in ...
...glich mit 80 Fuhr...
zustel... ...ehmigt, und Da...
der ... von
Fuhre
Handdienst und
Bund Stroh
anzu... Steuer- und Kre...
zugle... werden wird.

der ... der Beit...

1 Arnold... 3 | 11 Cosel Gem...
2
3 Bahra... 2½ | 12 Criptau D... 13 G...
4 10⅔ 4⅓
5 Bettle... 4½ | 14 Domslau ... 15
6 2
7 Bischr... 9 | 16 Gabitz Gem...
8 Blank... 4½
9 4½
10 Camm... 6 | 17 Klein Gand... 18
11



die Gr
nes n
Ob w
Baron
nur n
nahm
meiner
ren m
bedank
siehst,
glut r
uns s
liebsten
der B
ihn di
wehrte
an.
schöne
ergehe
aber
Sie s
Ende
meine
gestan
wünsch
schen n
zweifl
aber
daß ie
wende
de sch
che ic
Aber
Herrn
len w
die Re
nen,
selbst
straft,
Strafe
betheu
chen K

Bri
du zu d
spielt? f
den Ton
Da
rief Otte
res Vate
Herren i
Gott all
aber mi
daß sie
ihrer Ha
gleichsam
holte sie
sie versic
mählen
Halse,
ich freut
hätte —
Welt! E
nommen
Uni
reichte d
sah, di
Freunde
wie sie
hängig,
will Ihn
das klei
Heimber
nahe bei
ausmach
und ich
Kinder n
Wa
anbetriff
gesonnen
Agnes s
Ball zu
Heute is
Hochzeit
Lieb
Nic
heute ist
zeit, da
in Gedul
cker Her
können
nicht so